



Version 11.8.2020

Güterabwägung bei Tierversuchen

1. Einleitung

Das geltende Tierschutzgesetz (TSchG¹) trat am 1. September 2008 in Kraft. Im Gegensatz zum seinem Vorgängererlass schützt es nicht nur das Wohlergehen des Tieres, sondern auch dessen Würde. Der Würde-Begriff findet sich auch im Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG²), das seit dem 1. Januar 2004 in Kraft ist. Es regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO), d.h. deren Herstellung im geschlossenen System, Freisetzungsversuche und das Inverkehrbringen. Der Gesetzgeber legt fest, dass im Umgang mit GVO die Würde der Kreatur zu achten ist. Dabei wird der Verfassungsbegriff der Würde der Kreatur (und somit auch die Würde des Tieres) weder im TSchG noch im GTG als absoluter Wert verstanden. Die Achtung der Würde schliesst nicht aus, dass Tiere belastet werden. Belastungen müssen jedoch durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden. Die Frage, ob eine Belastung gerechtfertigt werden kann, wird im Rahmen einer Güterabwägung beantwortet. Allerdings geben weder das TSchG noch das GTG genaue Anweisungen, wie Güterabwägungen durchzuführen sind. Weil sich bei Tierversuchen mit gentechnisch veränderten Wirbeltieren der Geltungsbereich der beiden Gesetze überdeckt, ist eine Abstimmung bei der Gewichtung der Belastungen und schützenswerten Interessen erforderlich.

Ausführliche Informationen dazu, wie der Begriff der Würde des Tieres im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung verstanden wird und welche Rolle die Güterabwägung im Zusammenhang mit der Würde des Tieres spielt, sind im Dokument «Güterabwägung: Erläuterungen»³ zu finden.

Die Arbeitsgruppe „Würde des Tieres“ (AGW) des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat eine Anleitung für die korrekte und einheitliche Handhabung der Güterabwägung erarbeitet. Diese Anleitung hat sich bei der Bearbeitung unterschiedlichster Fragestellungen bewährt. Allerdings hat es sich auch gezeigt, dass das vorgeschlagene Vorgehen sich für die Durchführung der Güterabwägung bei Tierversuchen nur bedingt eignet. Gerade bei Tierversuchsgesuchen ist aber in jedem Fall eine Güterabwägung erforderlich. Sie muss sowohl vom Antragsteller/von der Antragstellerin (also dem Forscher/der Forscherin) durchgeführt als auch von den Tierversuchskommissionen bzw. den kantonalen Fachstellen für Tierschutz nachvollzogen werden. Deshalb hat die AGW die bestehende Anleitung so überarbeitet, dass sie für die Durchführung der Güterabwägung im Zusammenhang mit Tierversuchen angewendet werden kann. Die Anleitung richtet sich sowohl an Forschende, die ein Tierversuchs-Gesuch stellen, als auch an Mitglieder von Tierversuchskommissionen und Mitarbeitende der kantonalen Fachstellen für Tierschutz.

¹SR 455 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005

²SR 814.91 Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz) vom 21. März 2003

³<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/wuerde-des-tieres.html>

2. Güterabwägung: Vorgehen

Die Güterabwägung gliedert sich in sieben Schritte. Die in den einzelnen Schritten erforderlichen Überlegungen und Darlegungen werden in der vom BLV vorgegebenen Gesuchsvorlage für den Tierversuchsantrag (Formular A) in etwas anderer Reihenfolge und zum Teil hinsichtlich Detaillierungsgrad anders gewichtet ebenfalls abgefragt.

Auf die entsprechenden Kapitel im Formular A wird nachfolgend jeweils mit den Ziffern in Klammern verwiesen:

[Formular A: Ziffer ...]

1. Was ist das Ziel des Tierversuches?

[Formular A: Ziffern 20 und 22]

Da eine Güterabwägung immer im Hinblick auf das mit dem Tierversuch angestrebte Ziel vorzunehmen ist, muss eine möglichst präzise und nachvollziehbare Beschreibung dieses Ziels vorliegen. Dazu gehört auch eine Darstellung, wie das Forschungsvorhaben in einen grösseren Zusammenhang eingebettet ist: Wie ist der Forschungsstand auf dem betreffenden Gebiet? Wo kann das vorgesehene Projekt anknüpfen? Gibt es eigene Vorarbeiten des Antragsstellers bzw. seiner Gruppe? Wie kann das Projekt den Wissensstand erweitern?

Im Hinblick auf das Ziel sollten auch klar formulierte Hypothesen und/oder konkrete Fragestellungen vorhanden sein.

2. Durchführung des Versuches: was wird genau gemacht?

[Formular A: Ziffern 20 bis 29]

Für die korrekte Durchführung der Güterabwägung ist eine genaue Darstellung des Sachverhaltes wichtig. Dazu gehören die Beschreibung des Experimentes/der Experimente und insbesondere alle Eingriffe und Massnahmen am Tier, z.B.:

- Operationen
- Injektionen
- Verhaltenstests
- Spezielle Haltungsbedingungen (z.B. Einzelhaltung, Haltung ohne Nestmaterial, reduziertes Platzangebot)
- Diätetische Massnahmen (z.B. Futter- oder Wasserentzug)

Vor der eigentlichen Güterabwägung ist die Frage zu klären, ob das vorgesehene Vorgehen geeignet und erforderlich ist, um das angestrebte Versuchsziel zu erreichen.

3. Frage der Eignung

[Formular A: Ziffer 38]

In einem nächsten Schritt ist zu überlegen, ob das in Frage stehende Vorgehen geeignet ist, um das angestrebte Ziel ganz oder zumindest teilweise zu erreichen.

Der Forscher/die Forscherin hat die Aufgabe, die Eignung seines Vorgehens zu erläutern. Ist die Frage der Eignung für die TVK aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen unklar, können präzise Rückfragen helfen, die Einschätzbarkeit zu verbessern.

Ist die TVK auch nach Beantwortung der Rückfragen der Meinung, dass das angestrebte Ziel

mit dem vorgesehenen Vorgehen nicht erreicht wird, ist von diesem Versuch abzusehen. Die eigentliche Güterabwägung, d.h. die Gewichtung von Belastungen und Interessen und deren Gegenüberstellung, erübrigt sich. In einem solchen Fall ist der Versuch abzulehnen. Für die Nicht-Eignung muss allerdings klar argumentiert werden können.

4. Frage der Erforderlichkeit

[Formular A: Ziffer 39]

Bei der Frage der Erforderlichkeit geht es um die Umsetzung des 3R-Prinzips. Dabei ist wichtig, dass bei jedem Versuchsvorhaben alle 3R-Aspekte beachtet werden.

Die Erforderlichkeit eines Versuchs ist gegeben, wenn das angestrebte Ziel nicht mit einer Methode erreicht werden kann, die ohne Tiere auskommt (**replace**, z.B. Zellkulturen) oder die für das Tier mit keiner oder einer geringeren Belastung verbunden ist als die vorgesehene Methode. Es stellt sich hier also die Frage, ob es eine entsprechende Alternative zur vorgesehenen Methode gibt.

Unter dem **refine-Aspekt** sollte in diesem Zusammenhang z.B. überprüft werden, ob durch eine bessere/geeignere Anaesthesie und/oder Analgesie eine geringere Belastung der Tiere erreicht werden kann.

Die Informationen und Überlegungen zu diesem Aspekt der Erforderlichkeit sind im Gesuchsformular für die Tierversuchsbewilligung im Methoden-Kapitel zu finden.

[Formular A: Ziffer 26]

Die Frage der Erforderlichkeit stellt sich auch unter dem **reduce-Aspekt**: Könnte der Versuch mit weniger Tieren durchgeführt werden? Allerdings sollte dabei im Auge behalten werden, dass eine allfällige Reduktion der Tierzahl nicht auf Kosten der Belastbarkeit der Resultate gehen darf.

Die Informationen und Überlegungen zu diesem Aspekt der Erforderlichkeit sind im Gesuchsformular für die Tierversuchsbewilligung im Methoden-Kapitel zu finden.

[Formular A: Ziffer 30]

Ist die Erforderlichkeit des vorgesehenen Versuchs zur Erreichung des angestrebten Ziels nachweislich nicht gegeben, erübrigt sich eine Güterabwägung im engeren Sinn. In einem solchen Fall ist der Versuch abzulehnen.

5. Feststellung und Gewichtung der Belastungen

Bei der Beurteilung der Belastung sind gemäss Art. 3 Bst. a TSchG verschiedene Arten der Belastung in Betracht zu ziehen und gegebenenfalls in der Güterabwägung zu berücksichtigen. Dabei müssen nicht in jedem Versuch alle Arten der Belastung zutreffen. Es handelt sich um folgende Arten der Belastung:

- Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, in Angst versetzen
- Erniedrigung
- Tief greifender Eingriff in das Erscheinungsbild
- Tief greifender Eingriff in die Fähigkeiten
- Übermässige Instrumentalisierung

Im Gesuchsformular für Tierversuche (Formular A) werden lediglich Angaben zur ersten Belastungskategorie («Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, in Angst versetzen») eingefordert, die als pathozentrische Belastungskriterien bezeichnet werden. Die übrigen, «nicht-

pathozentrischen» Belastungen sind in Artikel 24 und 25 der Tierversuchsverordnung¹, die der Zuweisung des Schweregrades für den Tierversuch und den Ausführungen in der Fachinformation² «Schweregrade 1.04» des BLV zu Grunde liegen, nicht eingeflossen.

Bei der abschliessenden Güterabwägung für die Tierversuchsbewilligung sind jedoch durch die Tierversuchskommissionen alle Belastungen zu berücksichtigen. Darauf wird in Artikel 26 Tierversuchsverordnung folgendermassen hingewiesen:

«Für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit eines Versuchs sind die Belastungen nach Artikel 24 und 25 sowie weitere Belastungen der Tiere zu berücksichtigen, die sie durch Erniedrigung, tief greifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild oder ihre Fähigkeiten oder durch übermässige Instrumentalisierung erleiden.»

Die Gesuchsteller sollten diese Aspekte deshalb ebenfalls in ihre Überlegungen einbeziehen und in Ziffer 33 angeben, auch wenn diese im Formular A nicht direkt angesprochen werden. Die jeweils zutreffenden Belastungsarten sollten vollständig und explizit aufgeführt werden. So wird die Gesamtbelastung besser einschätzbar und deren Beurteilung transparent. Ist die Tierversuchskommission der Meinung, dass zu den vom Antragsteller/von der Antragstellerin genannten Belastungen zusätzliche Belastungskriterien zutreffen, sollte sie eine entsprechende Rückfrage stellen.

Beispiele für Eingriffe, die auch mit nicht-pathozentrischen Belastungen verbunden sind:

- Parabiose
- Verlust von Schmerzrezeptoren bei gentechnisch veränderten Stämmen
- Immundepressive Tiere
- Dorsal skinfold chambers (Mausmodell, das z.B. für in vivo Studien zur Vaskularisation über einen längeren Zeitraum verwendet wird)
- Eingriffe, die Lähmungen verursachen
- Töten von weiblichen Pups, wenn nur männliche gebraucht werden (oder umgekehrt)

Nachdem feststeht, welche Belastungsarten zutreffen, müssen diese gewichtet werden. Da «Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, in Angst versetzen» einen gänzlich anderen Charakter hat als die übrigen Belastungsarten, ist es sinnvoll, die Beurteilung der Belastung in zwei Schritten durchzuführen.

Erster Schritt: Zunächst wird «Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, in Angst versetzen» entsprechend der Schweregradzuteilung beurteilt. Wenn im Rahmen des Versuches verschiedene Eingriffe parallel oder innerhalb kurzer Zeit an den Tieren vorgenommen werden, ist zu überlegen, ob eine kumulative Belastung und daher eine höhere Gesamtbelastung vorliegt, die dazu führt, dass der Versuch einem höheren Schweregrad zuzuordnen ist. Dies ist im jeweiligen Einzelfall abzuschätzen, systematische Vorgaben dazu gibt es nicht.

Zweiter Schritt: In einem zweiten Schritt wird die Gesamtbewertung der Belastung vorgenommen, d.h. die Bewertung der Belastung unter Berücksichtigung auch derjenigen Belastungsarten, die im Schweregrad nicht berücksichtigt sind. Wenn solche nicht-pathozentrischen Belastungsarten zutreffen, haben sie ein sehr starkes Gewicht. Dies geht aus ihrer

¹ SR 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008

² <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierversuche/forschende.html>

Bezeichnung hervor (tiefgreifender Eingriff, übermäßige Instrumentalisierung). Das Vorliegen von nicht-pathozentrischen Belastungen verändert nicht die Schweregradeinteilung des Versuches. Es führt jedoch zu einer erhöhten Gesamtbewertung der Belastungen. Diese erhält eine zusätzliche Dimension. So ist denkbar, dass ein Versuch aufgrund von «Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, in Angst versetzen» z.B. als SG2 eingestuft wird, aber aufgrund der Einschätzung der nicht-pathozentrischen Belastungsarten in der Gesamtbewertung mehr Gewicht bekommt. Möglich wäre auch, dass die Gesamtbelastung eines SG3-Versuches unter der Berücksichtigung von nicht-pathozentrischen Belastungsarten so stark gewichtet werden könnte, dass eine Rechtfertigung zum vornherein nicht möglich scheint.

[Formular A: Ziffern 33 bis 36 und 40]

Wichtig: Die durch die Berücksichtigung aller Belastungsarten ermittelte Gesamtbewertung der Belastung soll deskriptiv dargestellt werden und nicht als ein Wert auf einer quantitativen Skala.

6. Feststellung und Gewichtung der Interessen

In der Güterabwägung werden den Belastungen der Tiere andere Werte und Güter gegenüber gestellt, bei denen sich im Rahmen der Güterabwägung zeigen muss, ob sie als überwiegend angesehen werden können. Dabei ist wichtig festzuhalten, dass es sich nicht nur auf der Seite der Belastungen, sondern auch auf der Interessenseite um moralisch relevante Güter handelt. Was Tierversuche betrifft, ist in Art. 137 Abs. 1 TSchV festgelegt, welche Interessen berücksichtigt werden können:

- Erhaltung oder Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier
- Neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge
- Schutz der natürlichen Umwelt

Diese Aufzählung ist abschliessend, d.h. andere als die genannten Interessen dürfen im Zusammenhang mit Tierversuchen nicht berücksichtigt werden. Wichtig ist zudem, dass die in Art. 137 Abs. 1 TSchV genannten Interessen grundsätzlich als gleichwertig anzusehen sind. Sie können und müssen nicht abstrakt gegeneinander ausgespielt werden. Vielmehr geht es darum, im jeweiligen Einzelfall das konkret verfolgte Interesse zu gewichten.

Bei der Beurteilung des Kenntnissgewinns im Hinblick auf die Güterabwägung stellt sich die Frage, welche Argumente ihm Gewicht verleihen. Welcher Kenntnissgewinn angestrebt wird, wird durch eine klar formulierte Erwartung fassbar gemacht. Ein Gesuch muss deshalb eine plausible wissenschaftliche Hypothese enthalten. Die Qualifizierung des Kenntnissgewinns erfolgt weiter aus der Einbettung des Vorhabens in den wissenschaftlichen Kontext. Für den Antragsteller/die Antragstellerin ergibt sich daraus die Aufgabe, nachvollziehbar darzustellen, wie sich sein Vorhaben, also sein Versuchsziel, in bestehendes Wissen einfügt und inwiefern es den bestehenden Kenntnisstand erweitern wird. Eine positive Beurteilung aus naturwissenschaftlicher Sicht (z.B. durch Nationalfonds) gibt dem angestrebten Kenntnissgewinn ebenfalls Gewicht.

In der Tierversuchskommission ist die Gewichtung des Kenntnissgewinns ausdiskutieren und ein Mehrheitsentscheid zu fällen.

[Formular A: Ziffern 16 bis 18 und 40]

7. Abwägung/Fazit

Im letzten Schritt sind die Gesamtbelastung und die Interessen gegeneinander abzuwägen. Dabei wird nochmals dargelegt, welche Belastungskriterien durch den Versuch betroffen sind und welche Gesamtbewertung sich daraus für die Belastungsseite ergibt. Auf der Interessenseite ist nochmals zu würdigen, welche Bedeutung der Versuch im Hinblick auf das Versuchsziel hat. Dabei müssen die Belastungs- und die Interessenseite nicht nochmals im Detail beschrieben werden. Vielmehr kann man auf die Schritte 5 und 6 bzw. auf die entsprechenden Ziffern in Form A Bezug nehmen. Der Antragsteller/die Antragstellerin soll abschliessend argumentativ darstellen, dass bei seinem Vorhaben ein überwiegendes Interesse vorhanden und damit die Belastung gerechtfertigt ist.

In der Tierversuchskommission ist die Abwägung ausdiskutieren und ein Mehrheitsentscheid zu fällen.

Falls die Güterabwägung ergibt, dass ein überwiegendes Interesse vorhanden ist und damit die Belastungen gerechtfertigt werden können, stellt die Kommission Antrag auf Bewilligung und die Fachstelle bewilligt den Versuch.

Falls die Güterabwägung ergibt, dass kein überwiegendes Interesse vorhanden ist und damit die Belastungen nicht gerechtfertigt werden können, stellt die Kommission Antrag auf Ablehnung des Gesuches und die Fachstelle lehnt den Versuch ab.

[Formular A: Ziffer 40]